

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 7124 | 24171 Kiel

Allgemeinbildende Schulen, Förderzentren und berufsbildende Schulen in Schleswig-Holstein Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: / Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft alexander.kraft@bimi.landsh.de Telefon: 0431 988-2203

11. Dezember 2020

Erlass zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in der Coronapandemie in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ergänzend zum Anschreiben von Frau Ministerin Prien möchte ich Ihnen zur Umsetzung des Distanzlernens in den Schulen in der Zeit vom 14. bis 18. Dezember 2020 folgende schulaufsichtliche Hinweise zur Beachtung übermitteln:

- 1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 7 können mit einer Beurlaubung von der Präsenzpflicht freigestellt werden.
- ab Jahrgangsstufe 8 findet kein Präsenzunterricht statt. Die Schülerinnen und Schüler lernen auf Distanz.
- Unaufschiebbare Klassenarbeiten und Klausuren dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden.

Das bedeutet im Einzelnen für den Zeitraum vom 14.12. bis zum 18.12.2020:

Jahrgangsstufen 1 – 7

Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 7 findet Unterricht in Präsenz statt. Damit entlasten wir zum einen Eltern, die ansonsten eine häusliche Betreuung sicherstellen müssten. Zum anderen vermeiden wir die Einrichtung einer Betreuung, die Schülerinnen und Schüler aus ihren etablierten Kohorten herauslösen würde. Auch brauchen jüngere Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäß noch engere Begleitung und Anleitung beim eigenverantwortlichen Arbeiten als ältere Jahrgänge. Ganztagsangebote in den Jahrgängen 1 – 7 finden entsprechend statt.



Eltern bzw. Erziehungsberechtige, die ihre Kinder in dieser Woche vom Präsenzunterricht beurlauben lassen möchten, können dies tun, indem sie der Schule ihres Kindes schriftlich oder per E-Mail mitteilen, ab welchem Tag sie um die Beurlaubung für ihr Kind bitten. Es gilt der als Anlage beigefügte Erlass vom heutigen Tage. Ein Wechsel zwischen Präsenz- und Distanztagen ist derzeit aus Infektionsschutzgründen nicht sinnvoll und daher nicht vorgesehen.

Lehrkräfte der Jahrgänge 1 - 7 orientieren sich bei der Ausgestaltung des Unterrichts in der kommenden Woche bitte an der Situation in ihren Lerngruppen. Es ist darauf zu achten, dass für Schülerinnen und Schüler, die beurlaubt sind, kein Nachteil durch ihre Abwesenheit entsteht. Vielmehr bietet es sich an, zum Ende dieses Jahres, das für viele Familien von Ängsten und Sorgen überschattet war, die auch die Kinder belasten, die kommenden Tage zu nutzen, um gemeinsam etwas von der vorweihnachtlichen Ruhe einkehren zu lassen, deren Fehlen in Schule wir sonst zu dieser Zeit häufig beklagen.

Ab Jahrgangsstufe 8

Für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufen 8 findet kein Unterricht in Präsenz statt. Für sie wird ein Lernen auf Distanz ermöglicht – bitte auch dies unter Berücksichtigung der vorweihnachtlichen Situation. Ggf. bietet es sich an, diese Aufgaben so zu stellen, dass sie im Rahmen des Distanzlernens am 7./8. Januar 2021 aufgenommen werden können. Bitte vermeiden Sie jedoch Szenarien, in denen Kinder in die Situation geraten könnten, während der Weihnachtsferien schulische Aufgaben erledigen zu müssen.

Leistungsnachweise

Bei der Abwägung, ob bereits geplante Leistungsnachweise für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8 wirklich erforderlich sind, sollen enge Maßstäbe angelegt werden. Wichtig ist, dass in den Fällen, wo noch zu erbringende Leistungsnachweise unaufschiebbar sind und nicht ggf. ersatzlos entfallen können, insbesondere, weil sie abschlussrelevant sind, sollen diese auch stattfinden. Dies betrifft insbesondere die Qualifikationsphase in der Sekundarstufe II, in der in einzelnen Fächern nur ein schriftlicher Leistungsnachweis pro Halbjahr vorgesehen ist, und Prüfungen an berufsbildenden Schulen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler kommen in diesen Fällen für den Zeitraum der Klassenarbeit oder der Prüfung in die Schule. Die Lehrkräfte werden Eltern und Schülerinnen und Schüler entsprechend informieren.

Inwieweit die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens eine Anpassung des Klassenarbeitserlasses erforderlich macht, wird zu gegebener Zeit geprüft.

• Förderzentren, Regionale Berufsbildungszentren und Berufsbildende Schulen

An den (Landes-)Förderzentren können erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an allgemeinbildenden Schulen beschult werden, ist in Abstimmung mit den Eltern und dem (Landes-)Förderzentrum über ein ggf. erforderliches individuelles Betreuungsangebot zu entscheiden.

An den Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen können gesonderte Regelungen gelten, soweit nicht schulische Veranstaltungen betroffen sind. Die Landesberufsschulen mit Internatsbetrieb werden im Laufe der nächsten Woche geordnet geschlossen.

Diese Regelungen gelten einheitlich für die Zeit vom 14. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021. Unterricht in Präsenz unter Coronabedingungen soll ab dem 11. Januar 2021 wieder stattfinden, sofern das Infektionsgeschehen nicht eine Neubewertung der Lage erforderlich macht.

Mit freundlichen Grüßen auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen der Schulaufsicht

Alexander Kraft Leiter der Abteilung

für Schulaufsicht und -gestaltung